

Biochemischer Verein Rosenheimer Land e.V.

Verein für Volksgesundheit

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: Biochemischer Verein Rosenheimer Land e.V., Verein für Volksgesundheit.
- (2) Sitz des Vereins ist Neubeuern und er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen.
- (3) Der Verein ist dem Biochemischen Bund Deutschland e.V. (BBD) und dem BBD-Landesverband Süden angeschlossen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und zwar zur Hebung der Volksgesundheit durch Anwendung, Förderung der Eigenverantwortung in Vorsorge und natürlicher Heilweise nach Dr. med. Schüßler's Mineralsalzlehre.
- (2) Der Verein stellt sich besonders folgende Aufgaben:
 1. Herausgabe von Mitteilungen und Durchführung von Veranstaltungen, durch welche die persönliche Gesundheitsverantwortung und die gesundheitliche Selbsthilfe gefördert und Anregungen zur Verhütung und Heilung von Krankheiten durch die Naturheilmethoden gegeben werden.
 2. Wahrnehmung fachmännischer Gesundheitsberatungen der Mitglieder einschließlich Abgabe freiverkäuflicher Hilfsmittel, wie Bücher und Mineralsalz-Salben.
 3. Aufklärung der Mitglieder über eine naturgemäße Ernährung, eine gesunde Wohn- und Lebensweise und eine gesunde Umwelt.
 4. Anregung von gesundheitsfördernder Gymnastik sowie Durchführung von zweck-dienlichen Ausflügen und Wanderungen.
 5. Anregungen an den Biochemischen Bund Deutschland e.V. (BBD) und den BBD-Landesverband Süden zur Einflussnahme auf die Gesetzgebung im Sinne der satzungsgemäßen Ziele des Vereins.
 6. Unterstützung aller öffentlichen und privaten Einrichtungen, die der Gesundheit im Sinne der Vereinsatzung dienen.
 7. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen finden innerhalb des Vereins nicht statt.
 8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle über 16 Jahre alten Personen, die Anhänger der biochemischen Heilweise werden wollen, und die Satzung des Vereins anerkennen, können als Mitglieder aufgenommen werden. Über Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Mit Aushändigung oder Übersendung von Mitgliedsausweis und Satzung gilt das neue Mitglied als aufgenommen.
- (2) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig.

- (3) Es ist zwischen Einzel- und Familienmitgliedschaften zu unterscheiden:
- a) Einzelmitglieder sind Mitglieder ohne Anhang
 - b) Familienmitgliedschaft erstreckt sich auf Ehemann, Ehefrau und alle Kinder unter 16 Jahren.
- Nach Ableben des Familien-Hauptmitgliedes übernimmt der überlebende Elternteil ohne weiteres die Pflichten und Rechte des verstorbenen Familien-Hauptmitglieds, falls eine Mitgliedschaft nicht zum nächsten Termin gemäß Absatz (6) gekündigt wird.
- (4) Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Auf Wunsch werden sie dann beitragsfrei gestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
1. freiwilligen Austritt
 2. Ausschluss
 3. Tod
 4. Auflösung des Vereins
- (6) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, schriftlich bis zum 30. September gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Rückständige Beiträge sind vorher noch zu entrichten. Mit dem Ausscheiden des Mitgliedes erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsausweis und Satzung sind beim freiwilligen Austritt oder beim Ausschluss, dem Verein zurückzugeben.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann erfolgen:
1. wenn es sich beharrlich weigert, den Anordnungen der Organe des Vereins, soweit diese durch satzungsgemäße Beschlüsse begründet sind, Folge zu leisten,
 2. wenn er Beiträge länger als ein Jahr schuldet, ohne um Stundung nachgesucht oder diese erhalten zu haben,
 3. wenn es sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die den Interessen und Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen.
- (8) Gegen die vom Vorstand beschlossene Ausschließung aus dem Verein kann das betreffende Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

§ 4 Geschäftsjahr und Beiträge

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt werden.
- (3) Bei einer Familienmitgliedschaft ist nur das Familienoberhaupt beitragspflichtig.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag im Voraus halbjährlich oder in einer Summe jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres pünktlich zu entrichten. Nicht pünktlich gezahlte Beiträge können nach erfolgloser Mahnung auf Kosten des Säumigen eingezogen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vorstandschaft
2. der Vorstandsvorsitzende
3. die Mitgliederversammlung

§ 6 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem Schriftführer und

5. den zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder vertritt allein.
- (3) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung ins behördliche Vereinsregister anzumelden und alle späteren Erklärungen zum Vereinsregister abzugeben.
- (4) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre, die übrigen Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre gewählt, und zwar ist jedes Vorstandsmitglied in einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächst fälligen Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Buchführung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (8) Zur Beratung bestimmter Fragen kann der Vorstand fachkundige Personen zu seinen Sitzungen laden. Sie wirken mit beratender Stimme mit.
- (9) Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter, die die Mitgliedschaft im Verein voraussetzen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für tatsächliche Auslagen und Zeitverlust.
- (10) Verträge mit finanziellen Auswirkungen für den Verein, die einen Betrag von DM 1000,00 (511,29 Euro) übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung d. Schatzmeisters. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
- (11) Über die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar innerhalb des ersten Quartals (Jahreshauptversammlung).
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Sie hat spätestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen und muss Zeit und Ort der Versammlung sowie Tagesordnung enthalten. Der Vorsitzende des BBD-Landesverbandes Süden kann zur Jahreshauptversammlung eingeladen werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 2. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder
 4. Wahl der Rechnungsprüfer
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung; ausgenommen sind Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßnahmen (z.B. Auflagen und Bedingungen) und können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
 7. Entgeltige Entscheidung über Beschwerden (wegen Neuaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern).
 8. Auflösung des Vereins
 9. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zweidrittel Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Familienmitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Über Wahlen und Beschlüsse wird offen abgestimmt, auf Antrag durch Stimmzettel. Wahlen sind durch einen aus dem Kreise der Mitglieder beauftragten Wahlleiter zu leiten.
- (6) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der einberufenen Versammlung beim Vorsitzenden einzureichen.
- (7) Sonstige Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen werden. Sie sind zwingend einzuberufen auf Antrag von
 1. mindestens drei Vorstandsmitgliedern
 2. mindestens einem zehntel der Gesamtmitglieder des Vereins, wenn diese namentlich einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstandsvorsitzenden einreichen.
- (8) Über den Ablauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassen-, Rechnungs- und Buchführung des Vereins werden anlässlich der Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt, wobei jedes Jahr ein Rechnungsprüfer ausscheidet. Diese dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie haben über die Durchführung und das Ergebnis ihres Auftrages bei der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Haftung

Für Handlungen der Mitglieder ist der Verein sowie der Vorstand nicht haftbar, hingegen haftet der Verein mit seinem Vermögen für Handlungen des Vorstandes, soweit dieselben im Interesse des Vereins liegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Solange sieben Mitglieder für das Weiterbestehen des Vereins sind, kann derselbe nicht aufgelöst werden. Dies gilt auch dann, wenn eine Mitgliederversammlung mit einfacher, absoluter oder sonstiger Mehrheit einen Beschluss über die Auflösung fasst, sofern mindestens sieben Mitglieder in dieser Versammlung zu erkennen geben, dass sie der Auflösung des Vereins widersprechen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Vereins an den BBD-Landesverband Süden oder seinem Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Mineralstofflehre von Dr. med. Wilhelm Heinrich Schüßler zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Rosenheim.

§ 12 In Kraft treten

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitglieder- und Gründungsversammlung vom 13. April 1988 mit seiner amtlichen Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim in Kraft.